

# **Öffentliche Bekanntmachung**

## **Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Ergänzungssatzung „Fürst“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ostrach hat am 17.05.2021 den Entwurf der Ergänzungssatzung „Fürst“ gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

### **Ziele und Zwecke der Planung**

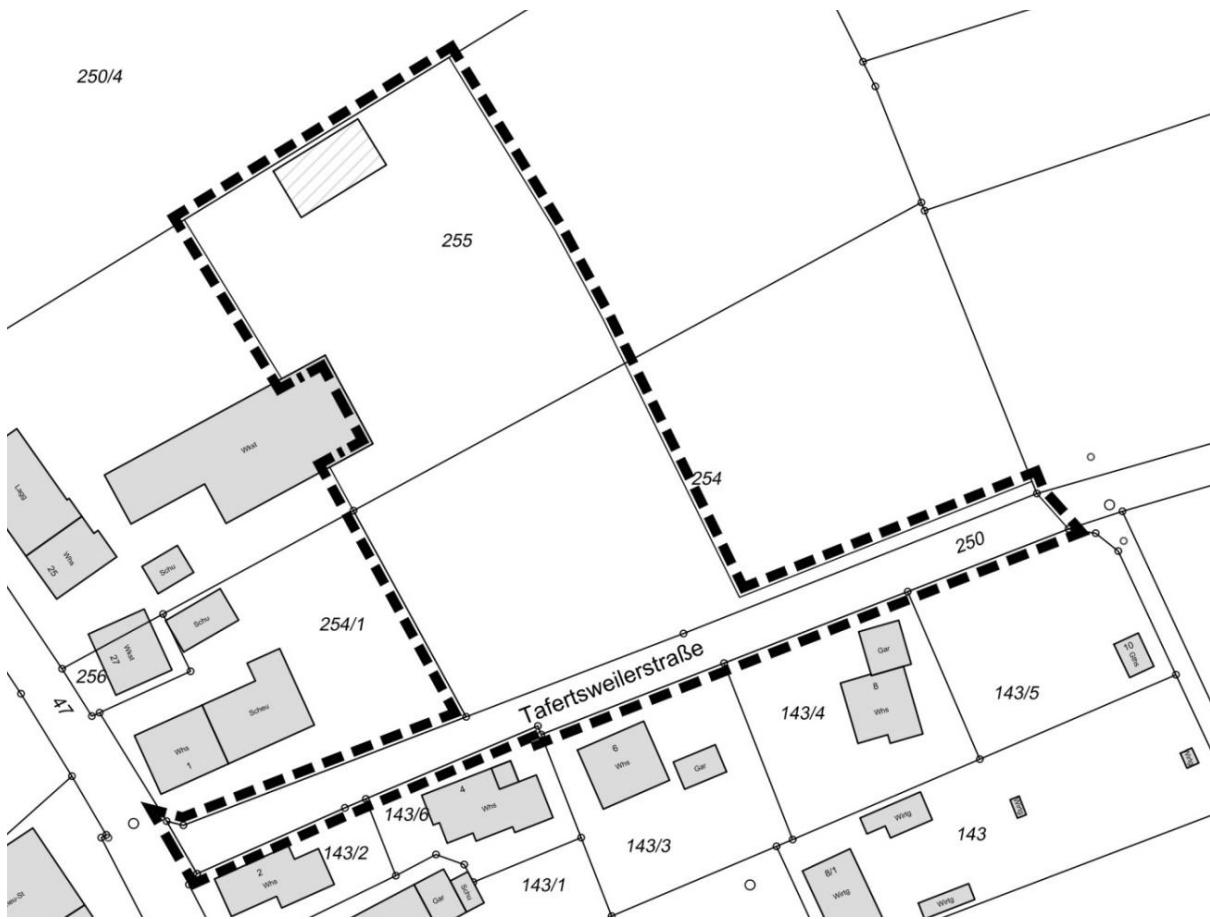
Der Ortsteil Jettkofen der Gemeinde Ostrach liegt im Norden des Gemeindegebiets. Er ist überwiegend durch landwirtschaftliche Gebäude und Wohnnutzung geprägt. Zudem befindet sich am östlichen Ortsrand von Jettkofen im Bereich Ostracher Straße / Tafertsweilerstraße ein großer gewerblicher Handwerksbetrieb für Metallbau (Flurstück Nrn. 255). Dieser umfasst mehrere Betriebsgebäude (Werkstattgebäude, Bürogebäude, Lagerhalle). Dieser Betrieb beabsichtigt eine Erweiterung am vorhandenen Standort in Richtung Osten. Vorgesehen ist u.a. eine Erweiterung des Werkstattgebäudes mit einer Grundfläche ca. 1.200 m<sup>2</sup> auf den Flurstücken Nr. 254 und 255. Dieser Bereich ist derzeit dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen, so dass eine gewerbliche Entwicklung hier nicht zulässig ist.

Daher möchte die Gemeinde Ostrach eine sogenannte Innenbereichssatzung in Form einer Ergänzungssatzung gem. § 34 (4) S. 1 Nr. 3 BauGB aufstellen. So sollen Teile der Grundstücke Flst. Nr. 254 und 255 sowie Teile der Tafertsweilerstraße in den als Innenbereich nach § 34 BauGB zu beurteilenden Ortsteil einbezogen werden. Die Voraussetzungen für den Erlass einer Ergänzungssatzung sind dabei gegeben. Der Gebietscharakter der vorhandenen westlichen Umgebungsbebauung ist als Gewerbe einzustufen.

### **Lage des Plangebiets**

Das Gebiet mit einer Größe von ca. 5.169 m<sup>2</sup> umfasst Teile der Flurstücke 254 und 255 sowie die Tafertsweilerstraße. Im Osten und Norden schließen sich landwirtschaftlich genutzte Flächen und im Westen bestehende Gewerbeflächen an. Südlich verläuft die Erschließungsstraße Tafertsweilerstraße. Das Plangebiet wird derzeit als landwirtschaftliche Fläche genutzt.

Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 17.05.2021. Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 17.05.2021. Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Die Ergänzungssatzung „Fürst“ wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Entwurf der Ergänzungssatzung „Fürst“ wird mit Begründung sowie Eingriffs-Kompensationsbilanz vom

**28.05.2021 bis einschließlich 02.07.2021** (Auslegungsfrist)

beim Bauamt im Rathaus der Gemeinde Ostrach, Hauptstraße 19, 88356 Ostrach, während der üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegt. Ergänzend können weitere Termine vereinbart werden.

Alle Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde unter <https://www.ostrach.de/buergerservice/bekanntmachungen-planen-bauen/> eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Verwaltung der Gemeinde Ostrach, Hauptstraße 19, 88356 Ostrach, abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung „Fürst“ unberücksichtigt bleiben können.

Ostrach, den 20.05.2020

Christoph Schulz  
Bürgermeister